

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Vorlage Nr.: V1565/17

Datum: 8. August 2017

BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)
(BA/Kita/037/2017)

über:

Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 15. Mai 2014 gemäß **der entsprechend Punkt 2 zu ändernden** Anlage 1.
- ~~2. Die im Haushaltsjahr 2018 durch die Satzungsänderung zu erwartenden finanziellen Mehraufwendungen in Höhe von 417.209 Euro werden durch Mehreinnahmen bzw. Minderaufwendungen aus der Reduzierung des Absenkbetrages von 100 auf 80 Prozent für Elternbeiträge des dritten Zählkindes laut Beschlussvorlage „Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2017“ Nr. V1438/16 sowie aus Minderaufwendungen in der Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen in 2018 gedeckt.~~

Anlage 1, Seite 1 wird folgendermaßen geändert:

(...)

§ 8 wird durch folgende zwei Absätze ergänzt:

(5) Erfolgen Schließungen oder Teilschließungen, welche durch die in § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung genannten Gründe verursacht sind und hat das Kind aus diesem Grund weder seine noch eine andere kommunale Kindertageseinrichtung besucht und wurde kein alternatives kommunales Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden

unterbreitet, wird der Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten entsprechend gemindert.

~~Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs bei der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung (Amt 58) zu stellen. Für die Bestimmung der Fälligkeit gilt § 271 BGB.~~

~~Die Minderung des Elternbeitrages beträgt 1/20 des monatlichen Elternbeitrages pro Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist. Die Rückerstattung ist maximal auf die Höhe des ursprünglich für den maßgebenden Monat festgesetzten Elternbeitrages begrenzt.~~

Nach dem jeweiligen Monat, in dem die Betreuung nicht gewährleistet werden konnte, wird Eltern automatisch ein reduzierter Beitrag abgerechnet. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Elternbeitrages.

~~3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushaltspläne zu berücksichtigen.~~

(...)

Abstimmung: Zustimmung mit Änderung
Ja 8 Nein 6 Enthaltung 0

Hartmut Vorjohann
Vorsitzender